



Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt

Beschluss

Nr. **12/42/3G**
Vom **17.10.2012**
P125238

Bericht des Ratsbüros zur Änderung des Gesetzes über die Geschäftsordnung des Grossen Rates (GO) und der Ausführungsbestimmungen zur Geschäftsordnung (AB) sowie Aufhebung eines Grossratsbeschlusses, Anpassungen im Hinblick auf die Legislaturperiode 2013-2017

12.5238.01, Bericht des Ratsbüros vom 10.09.2012

://: Zustimmung mit Änderungen bei den Ausführungsbestimmungen

Gesetz über die Geschäftsordnung des Grossen Rates (GO)

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, nach Einsichtnahme in den Bericht des Ratsbüros Nr. 12.5238.01 vom 10. September 2012, beschliesst:

- I. Das Gesetz über die Geschäftsordnung des Grossen Rates (GO) vom 29. Juni 2006 wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 2 wird gestrichen.

§ 52 Abs. 2 bis 4 erhalten folgende neue Fassung:

² Der Antrag muss ausformuliert eingereicht werden.

³ Der Grosse Rat bereinigt den Antrag. Danach darf er nicht mehr abgeändert werden.

⁴ Nach der Bereinigung entscheidet der Grosse Rat, ob der Antrag abgelehnt oder dem Regierungsrat zur Stellungnahme innert drei Monaten überwiesen wird.

Titel IV vor § 85 erhält folgende neue Fassung:

IV. Ratsexterne Gremien

§ 85 erhält folgende neue Fassung:

¹ Der Grosse Rat wählt gemäss den hiefür geltenden gesetzlichen Bestimmungen Mitglieder und zum Teil auch Präsidien der folgenden Ratsexternen Gremien:

- a) Kommission für Denkmalsubventionen;
- b) Erziehungsrat;
- c) Bankrat der Basler Kantonalbank;
- d) Verwaltungsrat der Industriellen Werke Basel;
- e) Verwaltungsrat der Basler Verkehrs-Betriebe.

² Die Amtsdauer der Ratsexternen Gremien entspricht derjenigen der vom Regierungsrat gewählten Kommissionen.

§ 88 wird gestrichen.

II. Anderer Erlass

Grossratsbeschluss vom 19. Juni 1941 betreffend Ausrichtung von Reiseentschädigungen an im Militärdienst befindliche Mitglieder des Grossen Rates

Der Grossratsbeschluss vom 19. Juni 1941 wird aufgehoben.

III.

Diese Änderungen sind zu publizieren. Sie unterliegen dem Referendum und werden nach Eintritt der Rechtskraft auf den 1. Februar 2013 wirksam.

Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über die Geschäftsordnung des Grossen Rates (AB)

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, nach Einsichtnahme in den Bericht des Ratsbüros Nr. 12.5238.01 vom 10. September 2012, beschliesst:

- I. Die Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über die Geschäftsordnung des Grossen Rates (AB) vom 29. Juni 2006 werden wie folgt geändert:

§ 6 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

¹ Die Einladung zur Sitzung ist spätestens sechs Tage vorher zusammen mit der vorgeschlagenen Tagesordnung und dem Geschäftsverzeichnis den Mitgliedern des Grossen Rates **zuzustellen** und der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

§ 7 lit. d erhält folgende neue Fassung:

d) Motionen, Anzüge, Planungsanzüge, Budgetpostulate, Vorgezogene Budgetpostulate, Anträge auf Einreichung von Standesinitiativen und Schriftliche Anfragen im Wortlaut;

§ 9 Abs. 3 erhält folgende neue Fassung:

³ Über die Verhandlungen wird ein Wortprotokoll erstellt.

§ 12 erhält folgende neue Fassung:

¹ Für aufwändige Zusatz- und Untersuchungsaufträge kann das Ratsbüro einem Mitglied des Grossen Rates auf sein Gesuch hin oder auf Antrag eines Kommissionspräsidiums eine einmalige Entschädigung ausrichten.

§ 20 Titel sowie Abs. 1 erhalten folgende neue Fassung:

Zugang zu den Geschäftsunterlagen

¹ Alle Geschäftsunterlagen, mit Ausnahme derjenigen zu den Begnadigungen und den Interpellationen, sind mindestens drei Wochen vor ihrer Behandlung den Mitgliedern des Grossen Rates ~~zugänglich zu machen~~ **zuzustellen**.

§ 26 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

² Die Redezeit für die Begründung von Interpellationen und für die Befriedigterklärungen der Interpellantinnen und Interpellanten, sowie für alle Voten im Zusammenhang mit der Überweisung von Motionen, Anzügen, Planungsanzügen, Budgetpostulaten, Vorgezogenen Budgetpostulaten und Anträgen auf Einreichung von Standesinitiativen ist auf fünf Minuten beschränkt.

§ 30 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

² Liegt zu einem Gegenstand nur ein einziger Antrag vor, so stellt das Präsidium dessen stillschweigende Annahme fest. Bei Schlussabstimmungen über Vorlagen sowie bei Abstimmungen über Begnadigungen ist keine stillschweigende Annahme möglich.

II.

Diese Änderung ist zu publizieren. Das Ratsbüro bestimmt den Zeitpunkt der Wirksamkeit.